

89. Kann derjenige, welcher einer Eisenbahngesellschaft sein Grundstück behufs Verwendung zum Bahnkörper freiwillig überlassen hat, wenn dieselbe später in Fallitzustand geraten ist, die festgestellte Entschädigung zum vollen Betrage als Schuld der Masse fordern, und im Weigerungsfalle Auflösung des Vertrages und Rückgabe verlangen?

II. Civilsenat. Urth. v. 4. October 1881 i. S. Witwe Th. (Kl.) w. Fallitmasse der Kreis-Kempener-Industriebahn (Bekl). Rep. II. 55/81

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Rentner Sch. zu Cr. überließ im Jahre 1869 eine im dortigen Banne gelegene Grundfläche von 4 Morgen 139 Ruten der genannten Industriebahn behufs Verwendung zum Bahnkörper, und ist die Entschädigung für das abgetretene Terrain später im Prozeßwege durch Urtheil vom 16. Mai 1878 auf die Summe von M 41 280 nebst Zinsen festgesetzt.

Da der Syndik der Fallitmasse der inzwischen in Konkurs geratenen Industriebahn geforderte Aufforderung ungeachtet die zugesprochene Entschädigungssumme nicht zahlte, so erhob die Witwe Th. als Erbin

des Rentners Sch. Klage gegen die Fallitmasse mit dem prinzipalen Petitum auf Verurteilung zur Zahlung der genannten Summe nebst Zinsen; event. wurde beantragt, den Kauf resp. Übertrag des fraglichen Terrains für aufgelöst zu erklären und die Beklagte zur Rückgabe desselben und zum Schadensersatz zu verurteilen, mehr event. zu erkennen, daß der Klägerin an dem aus dem Verkaufe der Bahn zu erzielenden Gesamtpreise ein Privileg für ihre Forderung an demjenigen Teile zustehe, welcher bei einer Ventilation ratierlich auf ihr Grundstück entfallen werde.

Die erhobene Klage wurde in beiden Instanzen zurückgewiesen und der eingelegte Kassationsrekurs verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß thatsächlich feststeht, daß das fragliche Terrain von dem Vater der Kassationsklägerin im Jahre 1869 behufs Verwendung zum Bahnkörper abgetreten und diese Verwendung lange Zeit vor Ausbruch des Falliments der Industriebahn erfolgt ist;

daß damit aber jenes Terrain eine *res extra commercium* geworden und die Kassationsklage des früheren Eigentümers erloschen war (Artt. 538 und 1654 Code civil);

daß das Oberlandesgericht ohne Gesetzesverletzung angenommen hat, es sei in dem Umstande, daß der Syndik der Fallitmasse der Anordnung der Aufsichtsbehörde gemäß den Betrieb der Bahn fortgesetzt hat, eine das Recht der Kassationsklägerin verletzende Handlung nicht zu finden;

daß auch dasjenige, was die Rekurschrift wiederholt bezüglich einer Expropriation des Kassationsrechtes der Kassationsklägerin ausführt von dem Oberlandesgerichte bereits zutreffend widerlegt worden ist;

In Erwägung sodann, was die Begründung der Klage vom Gesichtspunkte der Bereicherung betrifft;

daß die Rekurschrift von einer unrichtigen Auffassung ausgeht, wenn dieselbe annimmt, daß die Kassationsbeklagte in ungerechtfertigter Weise sich bereichere, falls sie nicht entweder das fragliche Terrain herausgebe oder die eingeklagte Entschädigungssumme zahle;

daß nämlich jenes Terrain bereits Eigentum der Industriebahn war und von dieser auf die Fallitmasse übergegangen ist; daß an den Erwerb desselben sich zwar die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung

knüpfte, diese Verpflichtung indes eine Schuld der Fallitin, nicht aber eine eigentliche Masseschuld bildet, daher als eine solche nicht geltend gemacht werden kann;

daß endlich auch mit dem Umstande, daß die Fallitmasse das fragliche Terrain zum Zwecke des Bahnbetriebes fortgesetzt benützt, wie das Oberlandesgericht zutreffend erwogen hat, die Annahme einer Bereicherung nicht zu begründen ist;

In Erwägung, was endlich die Frage der Zusprechung des Privileges angeht (Art. 2103 n. 1 Code civil),

daß es sich unbestritten hier nicht um ein Vorzugsrecht an der Chirographarmasse, vielmehr um ein Immobiliärprivileg handelt, von dem zweiten Richter daher ohne Rechtsirrtum angenommen ist, daß die Entscheidung über das fragliche Privileg nicht in den gegenwärtigen Prozeß, sondern in das Kolokationsverfahren, dessen Eröffnung von der Kassationsklägerin jederzeit beantragt werden kann, gehört.“